

II-2192 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

zl. 10.001/44-Parl/84

Wien, am 13. Dezember 1984

984/AB

An die
Parlamentsdirektion

1985-01-11
zu 10031J

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1003/J-NR/84 betreffend Praxis der Reisekostenzuschüsse, die die Abgeordneten Dr. KHOL und Genossen am 12. November 1984 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1):

Reisekostenzuschüsse werden beim Ansatz 1/14208/5900 für die Universitäten und beim Ansatz 1/14248/5900 (1984) bzw. 1/14228/5900 (bis einschließlich 1983) für die Wissenschaftlichen Anstalten - "Sozialleistungen des Bundes" - verrechnet. Wie dem Begriff "Reisekostenzuschüsse" zu entnehmen ist, handelt es sich bei diesen Zuwendungen um einen Zuschuß zu Reisen, die vorwiegend im wissenschaftlichen Interesse des jeweiligen Wissenschaftlers, allenfalls der ihm angehörenden wissenschaftlichen Institution gelegen sind, und keine Dienstreise im Sinne der Reisegebührenvorschrift des Bundes rechtfertigen.

ad 2):

Nach sachlichen Kriterien:

Reisekostenzuschüsse werden für die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen (zum Beispiel Tagungen, Symposien oder Kongressen), bei denen die Antragsteller einen Vortrag halten oder mit dem Vorsitz einer Kommission betraut sind sowie für Einschulungs-

kurse in der Höhe der Bahnfahrt 2. Klasse hin und zurück innerhalb Europas, höchstens aber 10.000.- S gewährt. Fallen besonders hohe Kurs- oder Kongreßgebühren an, werden sie zusätzlich zu den Reisekosten teilweise ersetzt. Aufenthaltskosten und Nächtigungsgebühren können keine Berücksichtigung finden, da dies sonst eine Umgehung der Reisegebührenvorschrift 1955 für Dienstreisen wäre. Reisekostenzuschüsse können nur an Universitäts- und Hochschulangehörige sowie an Bedienstete der Wissenschaftlichen Anstalten, also im Dienststand befindliche Personen, bezahlt werden.

ad 3):

Für die Universitäten wurde 1983 ein Betrag von 8,000.000.-S aufgewendet. Für die Kunsthochschulen wurde 1983 ein Betrag von S 197.000.- aufgewendet.

ad 4):

Die Durchschnittswerte der positiv erledigten Anträge auf die einzelnen Antragsteller betrugen 1983 ca. 2.600.- S pro Antrag.

ad 5):

Bei der Behandlung von Anträgen auf Reisekostenzuschuß ist nur die Einhaltung der Richtlinien maßgebend. Zwischen Universitätsprofessoren und Universitätsassistenten werden keine Unterschiede gemacht.

ad 6):

Die Reisegebührenvorschrift 1955 ist auf den Komplex der Reisekostenzuschüsse nicht anwendbar. Würde man für alle Anträge auf Reisekostenzuschuß die Richtlinien für Dienstreisen anwenden, wäre dies bei den vorhandenen Budgetmitteln nicht zu finanzieren. Zur Bahnfahrt 2. Klasse käme in den meisten Fällen die Aufzahlung auf die 1. Klasse bzw. Schlafwagen oder Flugkosten sowie Tages- und Nächtigungsgebühren hinzu. Dies würde ein Vielfaches der derzeitigen Kosten ausmachen.

